



Kassel, den 26. Mai 2006

Termin-Bericht Nr. 26/06 (zur Termin-Vorschau Nr. 26/06)

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über die Ergebnisse seiner Sitzung vom 16. Mai 2006.

1) Das BSG hat ein Urteil erlassen und einen Vorlagebeschluss gemäß Art 100 Abs 1 GG gefasst. In dem Rechtsstreit geht es um die Frage, ob die beklagte DRVB den Geldwert des Stammrechts des Klägers auf Altersrente um 7,2 vH (technisch: Zugangsfaktor 0,928), ab Juli 2003 um 5,4 vH (technisch: Zugangsfaktor 0,946), niedriger feststellen durfte als den Wert, den der Kläger auf Grund seiner Vorleistungen für die Rentenversicherung (technisch: Summe der Entgeltpunkte x Zugangsfaktor 1,0) erworben hatte, weil er die Altersrente "vorzeitig" in Anspruch genommen habe.

Die Revision des Klägers wurde durch Urteil als unzulässig verworfen, soweit er die Feststellung des dynamisierbaren Geldwertes eines Rechts auf Altersrente auf der Rechtsgrundlage des Gestaltungsrechts einer Altersrente nach Altersteilzeitarbeit (Zugangsfaktor 1,0) begehrte. Hierzu war in der Revisionsbegründung nicht aufgezeigt worden, weshalb das LSG Bundesrecht (§ 237 SGB VI) dadurch verletzt haben könnte, dass es entschieden hat, dem Kläger habe dieses Gestaltungsrecht nicht zugestanden, weil er die sog Vier-Fünftel-Belegung der letzten zehn Jahre vor Beginn der Rente mit Pflichtbeiträgen nicht erfüllt habe. Die Revision hatte sich insbesondere nicht mit der Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Behandlung von Pflichtbeiträgen und von freiwilligen Beiträgen befasst.

Das BSG hat das Verfahren im Übrigen gemäß Art 100 Abs 1 GG ausgesetzt und dem BVerfG sinngemäß nachstehende Fragen zur Entscheidung vorgelegt:

1. Ist es mit dem Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art 3 Abs 1 GG) bei der gesetzlichen Ausgestaltung von Renteneigentum (Art 14 Abs 1 Satz 2 GG) vereinbar, dass langjährig Versicherte, die nach dem 31.12.1936 und vor dem 1.1.1942 geboren sind und Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen (§ 236 SGB VI), unabhängig vom Wert ihrer Vorleistung für die Rentenversicherung unterschiedlich belastenden Übergangsregelungen unterworfen werden?

Das BSG hat es - wie in früheren Vorlagebeschlüssen zB zur "Altersrente für Frauen" und zur "Altersrente für Arbeitslose" - auch bei der "Altersrente für langjährig Versicherte" für verfassungswidrig gehalten, dass das Gesetz (§ 236 Abs 2 SGB VI) die Anwendung der weniger belastenden Übergangsregelung allein davon abhängig macht, dass 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit (ohne Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder "Arbeitslosengeld II") vorliegen. Dabei werden rückschauend Versicherte, die eine gleich hohe Vorleistung für die Rentenversicherung erbracht haben, ohne erkennbaren Sachgrund im Nachhinein ungleich behandelt; ferner werden Versicherte, die uU eine mehr als zweifache Vorleistung im Vergleich zu Versicherten mit geringer Vorleistung erbracht haben, nachträglich schlechter behandelt als diese. Zwar ist im Rahmen einer Billigkeitsregel, welche die Übergangszeit bis zur Abschaffung von Vermögensvorteilen aus der Inanspruchnahme der Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 36 SGB VI) abmildern soll, nicht schlechthin ausgeschlossen, eine lange, deutlich über dem Durchschnitt der Rentenzugänge liegende Vorleistungsdauer als ein Kriterium der Abstufung zu verwenden; jedoch darf der Wert der während der Vorleistungszeit für die Rentenversicherung vorgeleistet wurde, dabei nicht unbeachtet bleiben, sondern muss bei der nachträglichen personengebundenen Differenzierung angemessen berücksichtigt werden.

2. Ferner hat das BSG es für verfassungswidrig gehalten, dass nur Versicherte unter die günstigere Billigkeitsklausel des § 236 Abs 2 SGB VI fallen, welche die 45 Jahre mit "Pflichtbeiträgen" für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit (ohne Beitragszeiten bei Arbeitslosigkeit) belegt haben.

Zwar hält das BSG an seiner eigenen Rechtsprechung und an den Vorgaben der einschlägigen Entscheidungen des BVerfG fest, dass die Unterschiede zwischen Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen zur Rentenversicherung es (grundsätzlich) rechtfertigen, daran unterschiedliche Rechtsfolgen zu knüpfen. Die bislang vom BSG und vom BVerfG beurteilten Fallgestaltungen betrafen aber stets neue Inhalts- und Schrankenbestimmungen, welche den Sachbereich einer Sparte des Versicherungszweiges "gesetzliche Rentenversicherung", den künftigen Erwerb von Rechten hieraus oder die künftigen Vorleistungen und deren Wert betrafen. So bedeutet zB die Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs der Versicherungssparte "Erwerbsminderungsversicherung" auf den Teil der entgeltlich Beschäftigten (Pflichtversicherten), die zum Kreis der aktuell pflichtversicherten Personen gehören, durch die sog "Drei-Fünftel-Belegung", dass nicht nur ein erheblicher Teil der Pflichtversicherten, sondern alle bloß freiwillig Versicherten von dieser Versicherungssparte ausgeschlossen sind.

Die zukunftsorientierte Differenzierung zwischen Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten ist grundsätzlich gerechtfertigt, weil im System der gesetzlichen Rentenversicherung wesentliche Unterschiede zwischen beiden versicherten Gruppen sowohl hinsichtlich

der Möglichkeiten der einzelnen Versicherten als auch im Blick auf ihre Bedeutung für das System bestehen. So können zB freiwillig Versicherte selbst bestimmen, ob sie Beiträge zahlen, ggf, wann und (innerhalb des weiten Rahmens zwischen Mindest- und Höchstbeitrag) in welcher Höhe sie zahlen. Sie können auch noch bis zu einem Quartal nach Ablauf des Haushaltsjahres des Versicherungsträgers rückwirkend wirksam Beiträge zahlen. Dadurch sind freiwillig Versicherte und ihre Beiträge für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung im jeweiligen Haushaltsjahr in höchstem Maße unzuverlässig und nur schwer berechenbar. Die Rentenversicherungsträger haben keine Beitragsansprüche gegen die freiwillig Versicherten, während sie bei den entgeltlich Beschäftigten Beitragsansprüche (ausschließlich) gegen deren Arbeitgeber haben. Diese Beitragsansprüche müssen rechtzeitig geltend gemacht und durchgesetzt sowie in den Haushaltsplan eingestellt werden. Diese - und andere - Unterschiede können hinreichende Gründe dafür sein, Rechtsinstitutionen, Rechtserwerb und Rechtswert im System unterschiedlich zu gestalten.

Demgegenüber knüpft die Billigkeitsklausel (politische "Vertrauensschutzregelung") des § 236 Abs 2 SGB VI ausschließlich rückschauend an ein (im Regelfall) mit der Inanspruchnahme der Altersrente abgeschlossenes Versicherungsleben an und differenziert nachträglich rückschauend zwischen Pflichtbeitragszeiten und Zeiten freiwilliger Beitragszahlung. Zu diesem Zeitpunkt (Beginn der Altersrente) sind aber alle freiwilligen Beiträge des Versicherten rechtswirksam entrichtet, als bewertete Vorleistungen ausgewiesen und demgemäß vom Rentenversicherungsträger nicht beanstandet und zurückgezahlt worden. Vielmehr ist der Geldwert der freiwilligen Beitragszahlungen ebenso wie derjenige der Pflichtbeitragszahlungen der Arbeitgeber vom Rentenversicherungsträger längst zur Finanzierung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung ausgegeben worden. Zu diesem Zeitpunkt besteht weder in rechtlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht ein Unterschied zwischen rechtswirksam entrichteten freiwilligen und rechtswirksam entrichteten Pflichtbeiträgen. 1.000 € an wirksam entrichteten freiwilligen Beiträgen hatten denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Wert für den Rentenversicherungsträger wie 1.000 € an Pflichtbeiträgen. Es war kein Sachgrund erkennbar, der es rechtfertigen könnte, rechtswirksam entrichtete Beiträge nachträglich unterschiedlich zu behandeln. Auch die Arbeitsleistung der Pflichtversicherten, die ihre Vorleistung gerade nicht durch Beitragszahlung erbringen, sondern durch ihren "Beitrag" zur Produktion, ist bei Beginn der Altersrente längst verbraucht. Ferner behandelt das Gesetz freiwillig Versicherte, die - wie der Kläger - über Jahrzehnte rechtswirksam freiwillige Beiträge gezahlt haben, schlechter als die Pflichtversicherten, die bis zum Beginn ihrer Altersrente geringerwertige Vorleistungen, die bei allen Versicherten nur in Entgeltpunkten (EP), nicht aber in Arbeitsentgelten oder in Beitragshöhen bemessen werden, erbracht haben.

Das BSG hat schon in den früheren Vorlagebeschlüssen darauf hingewiesen, dass die Billigkeitsklausel ("45 Jahre mit Pflichtbeiträgen ...") nicht die Voraussetzungen eines Rechtsinstituts, des Erwerbs eines Rechts oder die Bewertung der Vorleistungen betrifft, sondern vielmehr die Entstehung des Rechts auf Altersrente ebenso voraussetzt wie die abschließende gesetzliche Bewertung der Vorleistungen des Versicherten (technisch: Summe der EP). Insbesondere geht es nicht um die zeitliche Dauer von Vorleistungen (Wartezeiten). Es wird hingegen geregelt, dass bei Entstehung des Rechts und Inanspruchnahme der Altersrente für einen begrenzten Personenkreis statt der allgemeinen Übergangsregelung (Anlage 21 zum SGB VI) eine günstigere Billigkeitsklausel eingreift, welche die mit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente verbundenen Vermögensvorteile in geringerem Ausmaß begrenzt. Obwohl - wie das BSG mehrfach geklärt hat - es dieser Billigkeitsregel nicht bedurft hätte, muss sie gleichwohl in sich selbst verfassungsgemäß ausgestaltet sein. Für die nachträglich rückschauende Differenzierung zwischen rechtswirksam entrichteten und vom Rentenversicherungsträger verbrauchten Geldzahlungen gibt es aber keinen rechtfertigenden Sachgrund.

3. Wie in den anderen Vorlagebeschlüssen ("Altersrente für Frauen"; "Altersrente bei Arbeitslosigkeit") war das BSG auch bei der "Altersrente für langjährig Versicherte" davon überzeugt, dass es verfassungswidrig ist, Versicherte mit Rentenkürzungen auch dann zu belegen, wenn sie den durch die "vorzeitige" Inanspruchnahme der Altersrente erlangten (systemwidrigen) Vermögensvorteil, also den mit der Frühverrentung verbundenen Geldvorteil, bereits in vollem Umfang zurückgezahlt haben. Da der Zugangsfaktor je Kalendermonat des vorzeitigen Rentenbezuges um drei Tausendstel (0,003), also der durch die Vorleistung in Wirklichkeit verdiente Geldwert des Rechts auf Rente monatlich um diesen Betrag gemindert wird, ist der durch den vorzeitigen Bezug erlangte Vermögensvorteil (gleich welcher Höhe) nach 333,33 Kalendermonaten, dh nach 27,8 Jahren (entspricht 27 Jahren und 10 Bezugsmonaten) ab Beginn der Inanspruchnahme der Rente vollständig zurückgezahlt. Gleichwohl hat die Beklagte - gesetzmäßig - angeordnet, dass der Kläger bis zu seinem Tode hinnehmen muss, dass ein Teil seiner Vorleistungen für die Rentenversicherung nicht berücksichtigt wird. Für diesen Eigentumsentzug gibt es keinen Rechtfertigungsgrund, wie das BSG in den früheren Vorlagebeschlüssen bereits ausgeführt hat. Darüber hinaus enthält diese Regelung weitere ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen der Versicherten und der beitragspflichtigen Arbeitgeber, insbesondere auch eine durch die Beiträge der "Arbeitgebenden" finanzierte Subventionierung der Frühverrentungspraxis derjenigen, die im Inland versicherte entgeltliche Beschäftigung zwecks Gewinnerzielung verringern und die Kosten dieses Gewinns auf die "Arbeitgebenden", den (kleinen) Kreis der Selbstzahler, die Rentenversicherungsträger und den Bundeshaushalt abladen. Darüber hinaus ist die Belastung der länger lebenden Altersrentner mit den Kosten der Versicherung aus den Vermögensvorteilen, die früh versterbende Altersrentner nicht zurückgezahlt haben, ua auch deshalb gleichheitswidrig, weil es zwischen den Eigentümern von Rechten auf Altersrenten keinen "Haftungsverbund" und keine "Gesamtschuldnerschaft" für den Ausgleich von Vermögensvorteilen gibt, die von einigen gesetzmäßig in Anspruch genommen, aber nicht ausgeglichen worden sind. Darüber hinaus kennt das Gesetz immer noch die frühzeitige, dh vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgende, Inanspruchnahme einer Altersrente ohne jeglichen Ausgleich der zusätzlichen (systemwidrigen) Vermögensvorteile. Ferner sind in der Billigkeitsklausel ("45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit") Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung verfassungswidrig unbeachtet geblieben.

Der 4. Senat des BSG hat an seiner ständigen Rechtsprechung festgehalten, dass die in der Sozialpolitik irreführend sog "Anhebungen der Altersgrenzen", bei denen es sich rechtlich um einen Teilabbau der Vermögensvorteile aus der frühzeitigen Inanspruchnahme von Altersrente handelt, rentenversicherungsrechtliche subjektive Rechte der Versicherten nicht beeinträchtigt. Auch beim Kläger, der Inhaber eines Anwartschaftsrechts auf Rente war, als die Neuregelungen in Kraft traten, wurde der Schutzbereich seines Anwartschaftsrechts nicht beeinträchtigt. Verfassungswidrig war nur die in sich ungerechtfertigt gleichheitswidrige Ausgestaltung des Renteneigentums im Bereich der aus politischen Gründen geschaffenen Übergangsregelungen. Für den Kläger, der eine Vorleistung von insgesamt 59,4513 EP erbracht hat (darunter nach seinen

Angaben mehr als 204.000 DM an freiwilligen Beiträgen), würde dies aber bedeuten, dass der Wert seiner Vorleistung zum Ausgleich der Vermögensvorteile aus der "vorzeitigen" Inanspruchnahme der Altersrente nur um 0,009 (neun Tausendstel für drei Monate "vorzeitigen" Bezuges) und auf nur begrenzte Zeit gemindert würde.

SG Speyer - S 2 RA 31/03 -
LSG Rheinland-Pfalz - L 4 RA 19/04 - - B 4 RA 5/05 R -

2) Das BSG hat der Revision der Klägerin stattgegeben. Es ist gesetz- und grundrechtswidrig, dass die Beklagte den Geldwert des Rechts der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung wegen "vorzeitigen" Rentenbezugs niedriger festgesetzt hat; denn es ist ein das Renteneigentum der Klägerin verletzender Grundrechtseingriff, dass die Beklagte einen Teil der Vorleistung der Klägerin für die Rentenversicherung (gemessen in der Summe der EP) nicht angerechnet hat, obwohl das Gesetz einen "Rentenabschlag" bei einem Recht auf Rente wegen Erwerbsminderung für Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres (in einfach gesetzlicher, erst Recht aber in grundrechtskonformer Auslegung) ausschließt. § 77 Abs 2 Satz 3 SGB VI sagt vielmehr ausdrücklich, dass die Zeit des Bezuges einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten nicht als Zeit einer "vorzeitigen Inanspruchnahme" gilt, die ggf allein uU geeignet sein könnte, eine dauerhafte, im Regelfall lebenslange (§ 77 Abs 3 Satz 1 SGB VI) Nichtberücksichtigung von Vorleistungen für die Rentenversicherung und damit eine Rentenkürzung zu rechtfertigen. Weder im Gesetz noch in den sog Gesetzesmaterialien, einschließlich der Beratungen des Deutschen Bundestages, finden sich Erklärungen, dass "Erwerbsminderungsrenten" (und Hinterbliebenenrenten) für Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres gekürzt werden sollten. Vielmehr sollte die Kürzung dazu dienen, ein spekulativ unterstelltes Ausweichen der Versicherten in die Erwerbsminderungsrenten wegen der Rentenabschläge bei vorzeitigen Altersrenten zu verhindern; ein solches "Ausweichen" kommt aber frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Betracht. Schon deshalb hatte das BSG nicht zu prüfen, ob die vom Gesetz vorgesehene Kürzung von Erwerbsminderungsrenten (und Hinterbliebenenrenten) für Bezugszeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten verfassungsgemäß ist; denn die Klägerin ist 1960 geboren.

SG Aurich - S 6 RA 161/03 -
LSG Niedersachsen-Bremen - L 1 RA 255/04 - - **B 4 RA 22/05 R** -

3) Der Rechtsstreit wurde durch ein von der Klägerin angenommenes Anerkenntnis der Beklagten beendet.

SG Stade - S 4 RA 193/02 -
LSG Niedersachsen - L 1 RA 243/03 - - B 4 RA 37/05 R -